

Schulordnung HPS

ELTERNINFORMATION

Absenzen Wir erhalten immer wieder Gesuche für Dispensationen für private Unternehmungen, bspw. Ferienverlängerungen und dergleichen.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Heilpädagogische Schule St. Gallen dem Volksschulgesetz (VSG) des Kantons St. Gallen untersteht und die darin enthaltenen Absenzenregelungen konsequent anwendet.

Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigte Absenzen gelten insbesondere:

- Unfall oder Krankheit eines Schülers
- ansteckende Krankheit in der Familie
- ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers, soweit sie seine Anwesenheit erfordern
- hohe religiöse Feiertage
- Todesfälle von nahen Angehörigen
- unzumutbarer oder unbegehrter Schulweg infolge schlechter Witterung oder anderer ausserordentlicher Umstände

Unentschuldigte Absenz

Als unentschuldigte Absenzen gelten:

- nicht bewilligte Abwesenheit
- unzureichend begründete Abwesenheit

Jokertage

Die Erziehungsberechtigten können das Kind an höchstens **zwei Halbtagen** pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren. Jokertage sind nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar.

Arztzeugnisse Bei längerer Krankheit ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Elternanlässe Die Klassenlehrpersonen und die Gesamtschule führen jährlich Elternanlässe durch (Elternabend, Elternfrühstück, Schülerfest oder andere Formen). Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus wird eine regelmässige Teilnahme der Eltern erwartet.

Schulbusbetrieb Bitte beachten Sie die folgenden Regeln für die Fahrten mit den Schulbussen und Taxis für den Schulweg Ihrer Kinder:

Allgemeines:

Die IV übernimmt die Kosten des Schulweges der Sonderschulkinder nur im Rahmen von Sammeltransporten. Die Sonderschulen erteilen der Firma He-

rold AG den Auftrag für die Organisation und die Durchführung dieser Schulweg-Transporte; die Abrechnungen werden durch den Bund (IV) und den Kanton revidiert.

Daraus ergibt sich:

Es dürfen nur Schulwegfahrten durchgeführt werden. Einzelfahrten sind zu vermeiden und können nur durch die Institutionsleitung bewilligt werden. Die Berechnung findet nach gefahrenen Kilometern statt. Das heisst:

- Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bei Krankheit oder anderer Abwesenheit nicht nur in der Schule sondern auch bei Taxi Herold ab zu melden; Tel. **0800 822 777** (24-h-Gratisnummer) und es wieder anzumelden, wenn es gesund ist bzw. wieder abgeholt werden muss. Nur so können unnötige Fahrten vermieden werden.
- Die Eltern sind nicht befugt, der Firma Herold AG Änderungen, Aufträge und Abweichungen von der Normalroute zu erteilen, z.B. das Kind statt nach Hause an eine andere Adresse zu bringen. Dies ist nur möglich, wenn das Kind in der unmittelbaren Nachbarschaft ausgeladen werden kann. Ausnahmen können nur durch die Institutionsleitung bewilligt werden.
- Alle Fahrten, die nicht direkt nach Hause führen, müssen die Eltern selber organisieren und finanzieren.
- Änderungen der Fahrzeiten und Destinationen können nur vom Schulsekretariat an die Firma Herold in Auftrag geben.
- Nicht zu den Pflichten der Herold AG gehört es, Kinder zu beaufsichtigen, wenn die Eltern nicht zu Hause sind.

Weiter ist zu beachten:

- Um die Fahrzeiten nicht unnötig zu verlängern, bitten wir Sie, die Kinder pünktlich an den vereinbarten Ort zu bringen.
- Bitte melden Sie Adressänderungen und/oder neue Telefonnummern rechtzeitig im Schulsekretariat, damit die Taxiänderung veranlasst werden kann.

Wir bitten Sie, kleine Schwierigkeiten mit den Taxi- und Schulbusfahrern/innen direkt zu besprechen. Die Institutionsleitung oder das Schulsekretariat stehen Ihnen jedoch für Fragen, Änderungen und bei Problemen jederzeit zur Verfügung.

Schulverlegungen/

Die Schulverlegungen (Lager) und die Sonder-/Projektwochen gelten Sonderwochen als obligatorische Schulwochen. Neben sportlichen Aktivitäten steht hier vor allem auch soziales Lernen im Mittelpunkt.

- Versorgerbeiträge Mit dem Inkrafttreten des NFA hat das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen am 20.8.2008 Ergänzungen und Präzisierungen in Bezug auf die Elternbeiträge vorgenommen. Es gelten die folgenden Ansätze:
- Tagessonderschule:** In der Elternpauschale für die Tagessonderschule von Fr. 800.— pro Jahr sind auch die Lageraufenthalte enthalten. Wird die Schule im ersten Kindergartenjahr mit medizinisch bedingter Dispens und ärztlichem Zeugnis an weniger als drei Tagen besucht, sind zwei Drittel der Pauschale zu verrechnen.
- Wohnortswechsel Jeder Wohnorts-/Adresswechsel (inkl. Änderung der Telefonnummer) ist dem Schulsekretariat zu melden.

14.8.2015
Die Institutionsleitung